555

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität.

(Vom 2. August 1914.)

Die schwarze Wolke, die seit Jahren gefahrdrohend am politischen Himmel stand, hat sich entladen. Die Kriegsgefahr ist in unmittelbare Nähe gerückt. Österreich-Ungarn hat am 28. Juli Serbien den Krieg erklärt, Russland hat die Mobilisation seiner gesamten Armee und Flotte angeordnet, woraufhin im Deutschen Reich das gesamte Bundesgebiet in Kriegszustand erklärt worden ist. Die neuesten Nachrichten ergeben, dass Deutschland Russland den Krieg erklärt hat; die französische Armee wird mobilisiert; der Kriegsausbruch zwischen Deutschland und Frankreich ist stündlich zu erwarten. Ein europäischer Krieg von ungeheurer Ausdehnung steht vor der Türe.

Welche Stellung die Schweiz in diesem Konflikte einzunehmen hat, kann nicht zweifelhaft sein. Die von unserm Staate aus eigener freier Entschliessung gewählte Richtlinie seiner Politik, die durch internationale Verträge ausgesprochene Anerkennung unserer neutralen Stellung und die ganze geschichtliche Entwicklung lassen keinen Zweifel aufkommen, dass das Wohl unseres Landes die Einhaltung vollständiger Neutralität verlangt.

Wir erbitten uns die Ermächtigung, diesen Entschluss der schweizerischen Eidgenossenschaft den fremden Mächten zu notifizieren und werden die zur strikten Handhabung der Neutralität notwendig erscheinenden Anordnungen treffen.

Damit wir unsere Neutralität wahren und die Unabhängigkeit und Integrität des Vaterlandes schützen können, bedarf es der kraftvollen Entschlossenheit unserer Nation, jeden fremden Eingriff, komme er woher immer, mit Gewalt zurückzuweisen. Dieser kraftvollen Entschlossenheit des Schweizervolkes waren wir gewiss und haben gestern die schweizerische Armee, Auszug,

Landwehr und einen Teil des Landsturms, aufgeboten. Es handelt sich darum, die Bedingungen dafür zu schaffen, dass gleich von Anfang an mit der ganzen militärischen Kraft jedem Einbruche in unser Land entgegengetreten werden kann. Was seit vielen Jahren durch die grossen Opfer unseres Volkes geschaffen wurde, soll nicht deshalb nutzlos gemacht oder in seiner Wirkung beeinträchtigt werden, weil die Behörden kleinmütig vor der sofortigen Einsetzung der zur Verfügung stehenden Kräfte zurückschrecken.

Wir bitten Sie, von dem erlassenen Aufgebot genehmigende Kenntnis zu nehmen.

Die für die Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung unserer Truppen, für die allgemeine Kriegsbereitschaft seit Jahren getroffene Vorsorge darf uns die Beruhigung geben, dass wir der an uns herantretenden Aufgabe gewachsen sein werden. Die Massnahmen, die zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Brot getroffen wurden, sind eine Bürgschaft dafür, dass wir aller Voraussicht nach auch in dieser Beziehung den kommenden Ereignissen beruhigt entgegensehen können.

Die finanzielle Lage hat uns zu folgenden am 30. Juli getroffenen Massnahmen Veranlassung gegeben:

a. Wir haben die Nationalbank in Anwendung von Art. 19 des Bundesgesetzes über die schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905 ermächtigt, Banknoten im Nennwerte von Fr. 20 auszugeben.

b. Wir haben in Anwendung von Art. 23 des genannten Gesetzes für die Banknoten der schweizerischeu Nationalbank den gesetzlichen Kurs erklärt. Infolgedessen gilt jede Zahlung, die mittelst dieser Banknoten gemacht wird, im Lande als rechtsgültig erfolgt. Die Nationalbank ist der Verpflichtung enthoben, die Banknoten gegen Metallgeld einzulösen; dagegen bleibt sie verpflichtet, die gesetzliche Deckung der Noten im vollem Umfange aufrecht zu erhalten.

Diese Massnahmen werden den Zweck erreichen, den Metallvorrat, über den die Bank verfügt, wirksam zu schützen und ihr die Emissionskraft ungeschmälert zu erhalten, um ihr so die Möglichkeit zu geben, den Bedürfnissen des Landes gerecht zu werden.

Im Zusammenhang mit diesen getroffenen Massnahmen legen wir Ihnen mit besonderer Botschaft einen Antrag vor, die Nationalbank auch zur Ausgabe von Abschnitten im Nennwerte von Fr. 5 zu ermächtigen.

Die finanzielle Lage wird den Bundesrat vielleicht noch zu weitergehenden Schritten veranlassen, namentlich dann, wenn das panikartige Verhalten vieler Volkskreise, das in einer sinn- und zwecklosen Abhebung der Gelder von den Banken und Sparkassen zum Ausdruck kommt, andauern sollte. Unsere Finanzlage wäre an sich vollkommen befriedigend; allein die Ereignisse können uns zu Massnahmen zwingen, welche wir für einmal noch nicht zu treffen uns entschliessen können, zu welchen wir aber auf dem Wege der Notverordnung zu greifen uns unter Umständen veranlasst sehen könnten.

Im Zusammenhang mit der Pikettstellung der Armee haben wir ein Ausfuhrverbot für Pferde und Maultiere und nachstehende Gegenstände erlassen:

a. Motorfahrzeuge (Motorwagen, Motorlastwagen, Motorräder, Flugzeuge), Fahrräder, alle Bestandteile solcher Fahrzeuge (Gummireifen etc.);

b. Benzin;

c. Getreide, Mehl, Brot, Hafer;

d. Telegraphen- und Telephonapparate, Scheinwerfer, Kabel und Teile dieser Apparate.

Seither haben wir das Ausfuhrverbot auf alle Lebensmittel und Futtermittel, sowie auf Gross- und Kleinvieh ausgedehnt.

Je nach der Entwicklung der Verhältnisse werden wir uns noch zu weitern Ausfuhrverboten veranlasst sehen.

Wie sich die Ereignisse entwickeln werden, welchen Umfang der Krieg annehmen wird, welche Staaten in denselben verwickelt werden, lässt sich heute nicht sagen. Wir sehen aber voraus, dass wir des ganzen Heeres und der ganzen ökonomischen Kraft der Nation bedürfen werden, und wir müssen daher an Sie die Bitte richten, uns beides unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat ist sich des hohen Masses von Vertrauen und der schweren Verantwortlichkeit, die in einer solchen Gewährung unbegrenzter Vollmacht und unbegrenzter Kredite liegen, wohl bewusst; er ist indessen zum voraus sicher, dass Sie ihm das Eine wie das Andere in dieser ernsten Stunde nicht verweigern werden, und er wird von seinen Rechten den gewissenhaftesten Gebrauch machen.

Wir leben der Gewissheit, dass unser Vaterland, stark durch die Einigkeit und Opferfreudigkeit der Bevölkerung und durch eine wohl vorbereitete und wohl ausgerüstete, vom vortrefflichsten Geiste erfüllte Armee, die ernste Probe, der es unterworfen wird, ehrenvoll bestehen wird.

Indem wir Ihnen den nachstehenden Entwurf zu einem Bundesbeschlusse zur Annahme empfehlen, versichern wir Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 2. August 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Hoffmann.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 2. August 1914,

beschliesst:

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft erklärt ihren festen Willen, in dem bevorstehenden Kriege ihre Neutralität zu wahren.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Neutralitätserklärung in einer angemessenen Kundgebung den kriegführenden Staaten und den Mächten, welche die Neutralität der Schweiz und die Unverletzbarkeit ihres Territoriums anerkannt haben, zur Kenntnis zu bringen.

Art. 2. Die Bundesversammlung nimmt von dem durch den Bundesrat erlassenen Truppenaufgebot genehmigende Kenntnis.

Art. 3. Die Bundesversammlung erteilt dem Bundesrate unbeschränkte Vollmacht zur Vornahme aller Massnahmen, die für die Behauptung der Sicherheit, Integrität und Neutralität der Schweiz und zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes erforderlich werden.

Art. 4. Zu diesem Zwecke wird dem Bundesrate ein unbegrenzter Kredit zur Bestreitung der Ausgaben eingeräumt. Insbesondere wird ihm die Ermächtigung zum Abschlusse allfällig erforderlicher Anleihen erteilt.

Art. 5. Der Bundesrat hat der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt über den Gebrauch, den er von den ihm erteilten unbeschränkten Vollmachten gemacht haben wird, Rechenschaft abzulegen.

Art. 6. Gegenwärtiger Bundesbeschluss wird dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Schweizerische Bundesversammlung.

Der Bundesrat hat am 31. Juli beschlossen, die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft auf Montag den 3. August 1914, vormittags 10 Uhr, zu einer ausserordentlichen Sitzung telegraphisch einzuladen und ihnen folgende Traktanden zur Behandlung vorzulegen:

1. Mitteilungen betreffend die Lage der Schweiz und die vom Bundesrate zur Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität vorgenommenen Schritte;

2. Erteilung der nötigen Vollmachten;

3. Wahl des Generals;

4. Bundesbeschluss über die Ausgabe von Banknoten im Nennwerte von 5 Franken.

Montag den 3. August, morgens 10 Uhr, sind die gesetzgebenden Räte zusammengetreten.

№ 25 3. August 1914.

Eidgenössische Gesetzsammlung

Bundesbeschluss

betreffend

Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität.

(Vom 3. August 1914.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 2. August 1914,

beschliesst:

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft erklärt ihren festen Willen, in den bevorstehenden kriegerischen Ereignissen ihre Neutralität zu wahren.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Neutralitätserklärung in einer angemessenen Kundgebung den kriegführenden Staaten und den Mächten, welche die Neutralität der Schweiz und die Unverletzbarkeit ihres Territoriums anerkannt haben, zur Kenntnis zu bringen.

Art. 2. Die Bundesversammlung nimmt von dem durch den Bundesrat erlassenen Truppenaufgebot und der Verfügung betreffend den gesetzlichen Kurs der Banknoten genehmigende Kenntnis.

Art. 3. Die Bundesversammlung erteilt dem Bundesrate unbeschränkte Vollmacht zur Vornahme aller Massnahmen, die für die Behauptung der Sicherheit, Integrität und Neutralität der Schweiz und zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen

Interessen des Landes, insbesondere auch zur Sicherung des Lebensunterhaltes, erforderlich werden.

Art. 4. Zu diesem Zwecke wird dem Bundesrate ein unbegrenzter Kredit zur Bestreitung der Ausgaben eingeräumt. Insbesondere wird ihm die Ermächtigung zum Abschlusse allfällig erforderlicher Anleihen erteilt.

Art. 5. Der Bundesrat hat der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt über den Gebrauch, den er von den ihm erteilten unbeschränkten Vollmachten gemacht haben wird, Rechenschaft abzulegen.

Art. 6. Gegenwärtiger Bundesbeschluss wird dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 3. August 1914.

Der Präsident: Dr. **A. v. Planta.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 3. August 1914.

Der Vizepräsident: **Geel.**
Der Protokollführer: **David.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 3. August 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Hoffmann.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Bundesbeschluss
betreffend
die Ausgabe von 5 Franken-Banknoten.

(Vom 3. August 1914.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 2. August 1914,

beschliesst:

Art. 1. Der Bundesrat ist ermächtigt, der schweizerischen Nationalbank vorübergehend die Ausgabe von Banknoten in Abschnitten von 5 Franken zu bewilligen.

Auf diese Banknoten finden die Vorschriften des Bundesgesetzes über die schweizerische Nationalbank in vollem Umfange Anwendung.

Art. 2. Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 3. August 1914.

Der Vizepräsident: **Geel.**
Der Protokollführer: **David.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 3. August 1914.

Der Präsident: Dr. **A. v. Planta.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 3. August 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Hoffmann.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

№ 35 213

Bundesblatt

91. Jahrgang. Bern, den 31. August 1939. Band II.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an *Stämpfli & Cie. in Bern.*

3932

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität.

(Vom 29. August 1939.)

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Eine grosse politische Spannung liegt heute über Europa, ja über dem ganzen Erdkreis. Die Hoffnung der Völker, dass sie sich auf friedlichem Wege beilegen lasse, erscheint unsicher; wir müssen mit den Gefahren eines Krieges rechnen. Sollte er wirklich ausbrechen, so ist nicht abzusehen, ob er nicht die Ausdehnung des Weltbrandes der Jahre 1914—1918 annehmen könnte.

Für die Schweiz gilt es angesichts dieser Weltlage, sofort in diesem Konflikt ihre Stellung festzulegen und sie dem Ausland kundzugeben. Es kann angesichts der seit Jahrhunderten von der Schweiz befolgten Politik nicht zweifelhaft sein, dass sie an dem aus freier Entschliessung gewählten Grundsatze vollständiger Neutralität festhalten wird. Diese ihre Stellung ist auch von zahlreichen Staaten anerkannt und durch internationale Verträge gewährleistet worden; insbesondere haben alle Nachbarstaaten in feierlichen Erklärungen, erstmals im Jahre 1815 und seitdem wiederholt bis auf unsere Tage, ihren Willen kundgegeben, unsere Neutralität zu respektieren. Nicht minder entspricht diese dem Willen des Schweizervolkes, in der Erkenntnis, dass es nicht die Aufgabe unseres kleinen, inmitten von Grossmächten gelegenen Landes sein kann, sich in ihre Auseinandersetzungen einzumischen, sondern dass es in Zeiten des Krieges seine historische Mission ist, die Leiden der Kranken und Verwundeten zu mildern und dem Gedanken des Friedens und seinen Werken zu dienen.

Wir bitten Sie um die Ermächtigung, diesen Entschluss der schweizerischen Eidgenossenschaft, in einem bevorstehenden Konflikt vollständige Neutralität einhalten zu wollen, den fremden Mächten zu notifizieren.

Aber dieser Erklärung muss die Tat zur Seite stehen. Sie verlangt die Wahrung der Neutralität durch uns selbst. Es bedarf dazu der kraftvollen

Entschlossenheit aller Schweizer, sie zu verteidigen, die Unabhängigkeit, Unversehrtheit und Sicherheit des Vaterlandes gegen jeden fremden Eingriff, komme er woher immer, mit allen Mitteln zu schützen. Mit Genugtuung dürfen wir feststellen, dass dieser Wille einmütig das ganze Schweizervolk beseelt.

Dem Schutze der Unabhängigkeit unseres Landes dient die Armee. Angesichts der sich zuspitzenden Lage haben wir uns veranlasst gesehen, auf den heutigen Tag die Grenzschutztruppen aufzubieten. Vorbehalten bleibt selbstverständlich je nach dem Gang der Ereignisse die Mobilisation der gesamten Armee. Wir bitten Sie, von dem für einmal erlassenen Aufgebot in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.

Aber die Sicherungsmassnahmen eines Staates sind mit der militärischen Bereitschaft keineswegs erschöpft; dies war kaum je so offenkundig wie in unserem Zeitalter. Neben sie treten die Anforderungen an die wirtschaftliche Bereitschaft, die Notwendigkeit, dem Lande, der Armee wie der Zivilbevölkerung, die lebenswichtigen Güter zu sichern, den Kredit zu wahren und überhaupt die zu gewärtigenden Störungen soweit als möglich abzuwehren. Auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Vorsorge sind allerdings weitgehende Vorkehren schon getroffen; wir erinnern an den in seiner Geltungsdauer mehrfach verlängerten Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland (AS **49**, 811; **51**, 792; **53**, 1038), denjenigen vom 29. September 1936 über wirtschaftliche Notmassnahmen (AS **52**, 749; **53**, 1039) sowie an das Bundesgesetz vom 1. April 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern (AS **54**, 309). Bei der Raschheit, mit der die Verhältnisse sich ändern können, ist jedoch vorauszusehen, dass die dem Bundesrat auf Grund dieser Erlasse zustehenden Befugnisse nicht unter allen Umständen genügen werden, um im entscheidenden Augenblick handeln zu können. Wir müssen Sie deshalb heute wiederum, wie zu Beginn des Weltkrieges im August 1914, ersuchen, uns eine allgemeine Vollmacht zu erteilen, um jederzeit diejenigen Massnahmen rechtzeitig treffen zu können, die aus den Ereignissen erforderlich sind. Wir werden uns bei Handhabung dieser Vollmacht selbstverständlich an die Verfassung und die bestehende Gesetzgebung halten, soweit es möglich ist; aber es liegt im Sinne der ausserordentlichen Ermächtigung, dass wir nicht unter allen Umständen an diese Schranken gebunden sein können.

Die Erteilung einer Vollmacht zieht die Einräumung des Kredites zur Deckung der Ausgaben nach sich, die durch die ausserordentlichen Massnahmen verursacht werden und deren Höhe sich im voraus nicht bestimmen lässt. Ebenso muss der Bundesrat um die Ermächtigung ersuchen, Anleihen aufzunehmen, die zur Aufbringung der Mittel erforderlich werden können.

Es erscheint gegeben, dass der Bundesrat der Bundesversammlung jeweilen Bericht erstattet über den Gebrauch, den er von den Vollmachten in einem bestimmten Zeitraum gemacht hat. Im Bundesbeschluss vom 3. August 1914

war diese Berichterstattung je auf den nächsten Zusammentritt der Bundesversammlung hin vorgesehen, im Herbst 1917 wurde sie jedoch auf die Juni- und die Dezembersession beschränkt, und die sogenannten Neutralitätsberichte wurden von da hinweg nur noch zweimal jährlich erstattet (vgl. Burckhardt, Bundesrecht, Bd. II, Nr. 789). Wir schlagen Ihnen dieses zweckmässigere Verfahren auch heute vor. Andererseits haben wir die Bestimmung beigefügt, dass die Bundesversammlung jeweilen entscheiden soll, ob die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen weiter in Kraft bleiben, wie schon die Bundesbeschlüsse vom 3. April 1919 und 19. Oktober 1921 über die Beschränkung und die Aufhebung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates es ausdrücklich vorsahen (AS **35**, 255; **37**, 741). In dieser Weise soll den eidgenössischen Räten ein Mitbestimmungsrecht über die Anwendung der von ihnen erteilten Vollmachten gewährleistet werden.

Über die Dringlicherklärung und die sofortige Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses brauchen wir uns nicht weiter zu verbreiten.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des nachfolgenden Beschlussesentwurfes und benützen auch diesen Anlass, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 29. August 1939.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Etter.
Der Bundeskanzler:
G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 29. August 1939,

beschliesst:

Art. 1.

Die schweizerische Eidgenossenschaft bestätigt ihren festen Willen, unter allen Umständen und gegenüber allen Mächten ihre Neutralität zu wahren.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Neutralitätserklärung in einer angemessenen Kundgebung den Staaten, die hiefür in Betracht kommen, zur Kenntnis zu bringen.

Art. 2.

Die Bundesversammlung nimmt von dem durch den Bundesrat erlassenen Truppenaufgebot Kenntnis und stimmt ihm zu.

Art. 3.

Die Bundesversammlung erteilt dem Bundesrat Vollmacht und Auftrag, die zur Behauptung der Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes und zur Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Art. 4.

Zur Deckung der damit verbundenen Ausgaben wird dem Bundesrat der notwendige Kredit eingeräumt. Ebenso wird ihm die Ermächtigung zum Abschluss allfällig erforderlicher Anleihen erteilt.

Art. 5.

Der Bundesrat hat der Bundesversammlung jeweils auf die Juni- und die Dezembersession hin über die von ihm in Ausführung dieses Beschlusses getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

Die Bundesversammlung entscheidet darüber, ob diese Massnahmen weiter in Kraft bleiben sollen.

Art. 6.

Dieser Bundesbeschluss wird dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

verpflichteten Organisationen [«Fédération suisse des associations de fabricants d'horlogerie (F. H.)», «Union des branches annexes de l'horlogerie (Ubah)» und «Ebauches AG.»] angehören, zu Preisen und Zahlungsbedingungen, die den vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Normen nicht entsprechen, müssen der Schweizerischen Uhrenkammer bis zum 5. September 1939 angezeigt und bis zum 25. Oktober 1939 ausgeführt werden. Sind alte, der Schweizerischen Uhrenkammer gemeldete Bestellungen vor dem 26. Oktober 1939 nicht ausgeführt worden, so dürfen die Waren nur noch zu den in dieser Verfügung vorgeschriebenen Preisen und Zahlungsbedingungen geliefert werden.

Art. 4.

Diese Verfügung tritt am 24. August 1939 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1939.

Bern, den 23. August 1939.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

1419 **Obrecht.**

Eidgenössische Gesetzsammlung

Erscheint nach Bedarf. Preis 5 Franken im Jahr, 2 Fr. 50 im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Inhalt: Schutz des Landes und Aufrechthaltung der Neutralität (S. 769). — Kriegsmobilmachung der Armee (S. 771). — Abgabebeschränkung von Kohlen (S. 774). — Kauf und Verkauf von Mehl (S. 776). — Verkauf gebrannter Wasser (S. 778). — Fliegerbeobachtungs- und Meldedienst (S. 780). — Sold und Verpflegung der örtlichen Luftschutzorganisationen (S. 788). — Transportanstalten, Dienstbefreiung (S. 790). — Unterstützung von Greisen, Witwen und Waisen (S. 791). — Beitrag an die Stiftung für das Alter (S. 798). — Beitrag an die Stiftung für die Jugend (S. 801). — Verwendung von Fabriksirenen (S. 805). — Weltpostverein (Vertrag und Abkommen), Beitritt der Slowakei (S. 806). — Rundspruch im Interesse des Friedens (Abkommen), Anwendung auf gewisse britische Kolonien, Protektorate, Schutz- und Mandatgebiete sowie auf die Neuen Hebriden (S. 807). — Lehrfilmverkehr (Protokoll), Unterzeichnung durch Monako (S. 808).

Bundesbeschluss

über

Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität.

(Vom 30. August 1939.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 29. August 1939,
beschliesst:

Art. 1.

Die schweizerische Eidgenossenschaft bestätigt ihren festen Willen, unter allen Umständen und gegenüber allen Mächten ihre Neutralität zu wahren.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Neutralitätserklärung den Staaten, die hiefür in Betracht kommen, zur Kenntnis zu bringen.

Art. 2.

Die Bundesversammlung nimmt von dem durch den Bundesrat erlassenen Truppenaufgebot Kenntnis und stimmt ihm zu.

Art. 3.

Die Bundesversammlung erteilt dem Bundesrat Vollmacht und Auftrag, die zur Behauptung der Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität der

Schweiz, zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes und zur Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Art. 4.

Zur Deckung der damit verbundenen Ausgaben wird dem Bundesrat der notwendige Kredit eingeräumt. Ebenso wird ihm die Ermächtigung zum Abschluss allfällig erforderlicher Anleihen erteilt.

Art. 5.

Der Bundesrat hat der Bundesversammlung jeweils auf die Juni- und die Dezembersession hin über die von ihm in Ausführung dieses Beschlusses getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

Die Bundesversammlung entscheidet darüber, ob diese Massnahmen weiter in Kraft bleiben sollen.

Art. 6.

Die beiden Räte bestellen ständige Kommissionen zur Vorberatung der Berichte des Bundesrats.

Der Bundesrat hat womöglich wichtige Massnahmen vor ihrem Erlass den beiden Kommissionen zur Begutachtung vorzulegen.

Art. 7.

Dieser Bundesbeschluss tritt sofort in Kraft.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 30. August 1939.

Der Präsident: **Vallotton.**
Der Protokollführer: **G. Bovet.**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 30. August 1939.

Der Präsident: **E. Löpfe-Benz.**
Der Protokollführer: **Leimgruber.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 30. August 1939.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
G. Bovet.

1435

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Kriegsmobilmachung der Armee.

(Vom 1. September 1939.)

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Militärdepartementes und gestützt auf Art. 102 der Bundesverfassung und die Art. 198, 199, 202 und 217 der Militärorganisation vom 12. April 1907,

beschliesst:

Die Kriegsmobilmachung der ganzen Armee.

I.

Der 2. September ist der erste Mobilmachungstag.

1. Es haben gemäss den Weisungen des Mobilmachungszettels im Dienstbüchlein und den nachstehenden Bestimmungen einzurücken:
   a. alle noch nicht aufgebotenen Stäbe, Truppenkörper und Einheiten des Auszuges, der Landwehr, des Landsturms und der aus diesen Heeresklassen gemischten Truppen;
   b. die Stäbe und Formationen des Transportdienstes, der rückwärtigen Dienste und des Territorialdienstes;
   c. die zur Verfügung des Bundesrates stehenden Offiziere;
   d. die Angehörigen der Hilfsdienste, deren Mobilmachungszettel im Dienstbüchlein das Einrücken am Vortag des 1. Mobilmachungstages, am 1., 2. oder 3. Mobilmachungstag vorschreibt;
   e. die Schatzungskommissionen für Fahrräder.
2. Die mit den Grenztruppen eingerückten, aber wieder auf Pikett entlassenen Mobilmachungsfunktionäre der Platzkommandostäbe, Pferdestellungskommissionen und Motorfahrzeugstellungskommissionen sowie die Trainmannschaften der Stammbataillone der Grenztruppen sowie der passive Luftschutz haben sofort wieder einzurücken.